

**1. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Es wird folgender „§19c Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung“ neu eingefügt:

„§ 19c Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung

- (1) Die DAK-Gesundheit übernimmt die Kosten der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem zur Messung der Zuckerwerte im Zwischenzellraum.
- (2) Voraussetzung ist, dass eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt und die Verordnung eines an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arztes, der Facharzt für Diabetologie ist oder eine Zusatzausbildung im Bereich der Diabetologie absolviert hat, die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem bestätigt. Ein individuelles Therapieziel ist festzulegen und der Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.
- (3) Die DAK-Gesundheit übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von bis zu 59,90 Euro und die Kosten für Sensoren bis zu einem Höchstbetrag von 59,90 Euro je Sensor alle zwei Wochen.“

Artikel II

Die Anlage zu § 25 „Teilnahmebedingungen Bonus V bis X“ wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle „Maßnahmenkatalog Bonus VII“ für die Altersgruppe 7. – 9. Lebensjahr wird in beiden Spalten jeweils der Begriff „Vereinssport“ gestrichen und durch den Begriff „regelmäßiger Sport“ ersetzt.

2. In der Tabelle „Maßnahmenkatalog Bonus VIII“ für die Altersgruppe 10. – 12. Lebensjahr wird in beiden Spalten jeweils der Begriff „Vereinssport“ gestrichen und durch den Begriff „regelmäßiger Sport“ ersetzt.
3. In der Tabelle „Maßnahmenkatalog Bonus IX“ für die Altersgruppe 13. – 15. Lebensjahr wird in beiden Spalten jeweils der Begriff „Vereinssport“ gestrichen und durch den Begriff „regelmäßiger Sport“ ersetzt.
4. In der Tabelle „Maßnahmenkatalog Bonus X“ für die Altersgruppe 16. – 18. Lebensjahr wird in beiden Spalten jeweils der Begriff „Vereinssport“ gestrichen und durch den Begriff „regelmäßiger Sport“ ersetzt.
5. In dem Abschnitt „Allgemeine Hinweise zum Bonus V – X“ wird der Absatz

„*) Definition Vereinssport:

Für die Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen, die eine gesunde Lebensführung aktiv unterstützen, insbesondere bei Turn- und Sportvereinen (z.B. Kurs und Dauerangebote mit dem Qualitätssiegel "SPORT PRO GESUNDHEIT"), Leistungsabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes (Deutschen Sportabzeichen) sowie seiner Mitgliedverbände (z.B. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Schwimm-Verbandes, des Bundes Deutscher Radfahrer) sowie für regelmäßiges gesundheitsorientiertes Training in zertifizierten Fitness-Einrichtungen (DIN 33961-3) gewährt die DAK-Gesundheit Bonuspunkte. Voraussetzung für die Gewährung der Bonuspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an den o. g. Maßnahmen (mindestens 35 mal jährlich).“

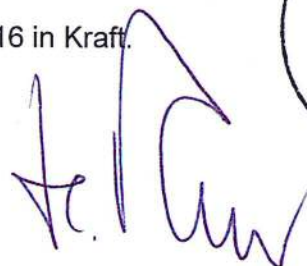
gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„*) Definition regelmäßiger Sport:

Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen. Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichens des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.“

Artikel III

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 2016
213-59011.0-154/2016



Auszug aus

**Beschlussniederschrift XI/25
Sitzung des Verwaltungsrates
der DAK-Gesundheit / DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE am 01.07.2016 in Hamburg
- Öffentlicher Teil -**

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 11:30 Uhr

Punkt 20 TO

1. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit vom 01.07.2016

• **Beschlussfassung**

VR - Öffentlicher Teil – XI/25 – 01.07.2016

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig den 1. Nachtrag zur Satzung der vereinigten DAK-Gesundheit vom 1. Juli 2016 gemäß der Vorlage XI/405 (neu), Stand 29.06.2016, des Vorstandes.

Hamburg, 01.07.2016

gez. Prof. Dr. h.c. Herbert Rebscher
Vorstandsvorsitzender

gez. Horst Zöller
Stellv. Vorsitzender

gez. Rainer Leitloff
Schriftführer

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hamburg, 05.07.2016



Christian Gelleschun
Geschäftsführer Verwaltungsrat